

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Landesdirektion Sachsen

- im Postaustausch –

nachrichtlich:

Sächsischer Städte und Gemeindetag e. V.  
Sächsischer Landkreistag e. V.  
Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V.  
AGBF Sachsen  
AG KBM Sachsen  
Landesfeuerweherschule Sachsen

### **Ausbildungsniveau Wehrleiter**

Auf Grund sich häufender Anfragen zum erforderlichen Ausbildungsniveau für die Ausübung der Funktion Wehrleiter wird auf Folgendes hingewiesen:

Für die Teilnahme am Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ ist gemäß Ziffer 4.6 der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Gruppenführer“ ausreichend. Sächsisches Recht fordert kein darüber hinausgehendes Ausbildungsniveau. Anlage 2 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO), welche die „Voraussetzungen für die Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades“ regelt, ist insoweit nicht maßgeblich. Eine über die Gruppenführerausbildung hinausgehende Ausbildung ist im Einzelfall allerdings dann erforderlich, wenn sich aus der jeweiligen Brandschutzbedarfsplanung höhere Anforderungen ergeben.

Als Orientierungshilfe für die zukünftige Verfahrensweise wird um Beachtung der nachfolgenden Punkte gebeten:

1. Der Wehrleiter und sein Stellvertreter einer Ortsfeuerwehr, deren Einsatzstärke auf der Basis der eigenen Fahrzeuge unter 18 Einsatzkräften liegt, müssen als Voraussetzung die Gruppenführerausbildung nachweisen. Der Wehrleiter und sein Stellvertreter einer Ortsfeuerwehr, deren Einsatzstärke auf der Basis der eigenen Fahrzeuge die Zugstärke oder mehr erreicht, sowie Gemeindeführer und deren Stellvertreter müssen als Voraussetzung die Zugführerausbildung nachweisen.
2. Wehrleiter und dessen Stellvertreter ab einem Zug bis zwei Züge Ist-Stärke aktiver Angehöriger nach Brandschutzbedarfsplan müssen über eine abgeschlossene Zugführerausbildung verfügen.

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Ehrenfried Krause

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-3384  
Telefax +49 351 564-3379

ehrenfried.krause@  
smi.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
37-1511.90/13

Dresden, 10. April 2012

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
des Innern**  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 4 melden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

3. Wehrleiter und dessen Stellvertreter ab drei und mehr Züge Ist-Stärke aktiver Angehöriger nach Brandschutzbedarfsplan müssen über eine abgeschlossene Verbandsführerausbildung verfügen.
4. Die Anmeldung zum Zugführer- und Wehrleiterlehrgang muss über den Kreisbrandmeister an die Landesfeuerweherschule erfolgen. Nur bei Mitzeichnung durch den Kreisbrandmeister wird die Anmeldung von der Landesfeuerweherschule angenommen.

Es wird gebeten, die Landkreise und Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

—  
Klaus Permesang  
Referatsleiter Brandschutz,  
Rettungsdienst, Katastrophenschutz

—

—